

# RS OGH 1983/3/23 3Ob530/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1983

## Norm

ABGB §181 Abs3

### Rechtssatz

Eine Mutter, die gegenüber ihrem minderjährigen Kind schuldhaft ein so schwerwiegendes Fehlverhalten gesetzt hat, wird sich bei der Verweigerung der Zustimmung zur Adoption des Kindes regelmäßig nicht mehr auf ihr bloß aus Schwangerschaft und Geburt begründetes "Mutterrecht" berufen dürfen, um eine dem Wohl des minderjährigen Kindes dienende Annahme an Kindesstatt durch Personen zu verhindern, die dem Kind durch die für dieses existenznotwendige dauernde Betreuung tatsächlich Eltern werden wollen und dazu auch geeignet sind. Unter den genannten Umständen würde die leibliche Mutter ihr Zustimmungsrecht in sittenwidriger Weise mißbrauchen.

### Entscheidungstexte

- 3 Ob 530/83  
Entscheidungstext OGH 23.03.1983 3 Ob 530/83  
Veröff: EvBl 1983/125 S 464

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0048869

### Dokumentnummer

JJR\_19830323\_OGH0002\_0030OB00530\_8300000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)